

BL_GERICHTE 810 16 256 vom 5. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_256

FR: BL_GERICHTE 810 16 256 du 5 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 810 16 256 del 5 aprile 2017

Regeste

Bewilligungsgesuch für Schachtumbauten im Kantonsstrassenbereich

Erwägungen

E. 1

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

E. 2

Anbieterinnen von Fernmeldediensten nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

E. 3

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Koordinationspflicht der Anbieterinnen sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen.

E. 4

Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.

3.3.2 Die Bewilligung zur Benutzung von Boden im Gemeingebrauch zur Verlegung von Leitungen für Fernmeldedienste sowie für Radio und Fernsehen dient insbesondere der Koordination der verschiedenen Aktivitäten auf öffentlichem Grund und Boden, wobei – im Unterschied zur Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch und zur Sondernutzung – ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern vom 16. März 1999, publ. in: Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [LGVE] 1999 II Nr. 27, Rüssli, a.a.O., S. 360). Insoweit deckt sich diese Bewilligung mit der Polizeierlaubnis, bei der man ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Erteilung besitzt, wenn die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.3 Das kantonale Recht sieht in § 26 Strassengesetz vor, dass Leitungen in Kantonsstrassen, wenn möglich, ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen sind (§ 26 Abs. 1 Strassengesetz). Die Eigentümer der Werkleitungen sind zudem gemäss § 26 Abs. 2 Strassengesetz verpflichtet, diese auf ihre

Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Strassen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zulasten der Werkeigentümer. Weiter bestimmt § 26 Abs. 3 Strassengesetz, dass die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen gebühren- und bewilligungspflichtig ist und an die Bewilligung besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden können; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung. 3.3.4 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz bleibt vorliegend kein Raum für eine zusätzliche Regelung im kantonalen Recht. Das Bewilligungsverfahren für die Inanspruchnahme von Boden im Gemeingebrauch ist im Bereich des FMG nach dem klaren Willen des Bundesgesetzgebers abschliessend bundesrechtlich geregelt. Insbesondere lässt sich in den Verhandlungsprotokollen der eidgenössischen Räte kein Hinweis darauf finden, dass es den Kantonen gestattet bleiben sollte, nebst der Bewilligung nach Art. 35 Abs. 1 FMG noch weitere Bewilligungsarten gestützt auf kantonales Recht vorzusehen (vgl. ausführlich dazu LGVE 1999 II Nr. 27, mit Verweisen auf die Ratsprotokolle und Gesetzesmaterialien). Daran vermag nichts zu ändern, dass im letzten Halbsatz von Art. 35 Abs. 1 FMG festgehalten wird, "sofern die betreffenden Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen". Soweit der Regierungsrat daraus schliesst, die kantonale Hoheit bestehe überall dort, wo der Gemeingebrauch durch das Verlegen von Leitungen beeinträchtigt werde, kann dieser Auslegung nicht gefolgt werden. Das Verlegen und der Betrieb von Leitungen schränkt den Gemeingebrauch stets insoweit ein, als andere potentielle Bewerber von der gleichen Nutzung ausgeschlossen sind und die ungestörte Strassennutzung aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten jeweils kurzzeitig beeinträchtigt wird. Aus diesen Gründen hat der Bund denn auch in Art. 35 FMG ein Bewilligungsverfahren vorgesehen, um die Koordination ermöglichen zu können. Für eine Anwendung von § 26 Strassengesetz besteht kraft derogatorischer Kraft des Bundesrechts vorliegend kein Raum, zumal unbestritten ist, dass es sich bei den streitbetroffenen Leitungen und Schächten um solche im Anwendungsbereich des FMG handelt. Demgemäss spielt auch keine Rolle, inwieweit die Beschwerdeführerin zum Ausbau auf diesen Standard (Glasfasernetz) verpflichtet war. An der ausschliesslichen Anwendbarkeit der Fernmeldegesetzgebung vermag auch nichts zu ändern, dass sich dies nicht aus dem Wortlaut von § 26 Abs. 3 Satz 3 Strassengesetz ergibt, welcher lediglich die Bestimmungen über die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung, nicht aber die entsprechenden – nach Erlass des Strassengesetzes in Kraft getretenen – Bestimmungen aus dem FMG und dem RTVG vorbehält.

E. 4.1

Damit bleibt in der Folge zu prüfen, ob das TBA gestützt auf Art. 35 FMG die Bewilligung für den KES verweigern durfte. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine Verlegung der Leitungen und Schächte in den Trottoirbereich verlangt werden kann.

E. 4.2

Der Regierungsrat ging im angefochtenen Entscheid vom 16. August 2016 davon aus, eine andere Situierung als im Fahrbahnbereich sei nicht denkbar, da das TBA selbst anerkenne, dass eine Verlegung der Schächte in den Trottoirbereich nicht möglich sei, da dort bereits andere Leitungen verlegt seien.

E. 4.3

Demgegenüber bringt der Regierungsrat in der Vernehmlassung vom 9. November 2016 nun vor, es treffe zu, dass eine Verlegung in den Randbereich ausserhalb der eigentlichen Strassenfahrbahn im konkreten Fall platzmässig nicht ganz einfach sei. Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin in den Gehbereich eine völlig neue Leitung gelegt habe, welche bei beiden Plattenschächten, die hochgezogen werden sollten, jeweils eine Ausbuchtung Richtung Fahrbahn mache und dort von beiden Seiten an die Plattenschächte anschliesse. Somit sei es sicher nicht unmöglich, die vorbestehenden Plattenschächte entweder gleichwohl noch in den Trottoirbereich zu verschieben oder beim einen Schacht eine Verlegung in die Gemeindestrasse "Im Grund" vorzusehen. Somit sei nicht sicher, ob eine Verlegung nicht tatsächlich möglich wäre.

E. 4.4

Entgegen der Auffassung des Regierungsrats fällt eine nachträgliche Verlegung der Schächte in den Trottoirbereich ausser Betracht. Obwohl die Beschwerdeführerin eine neue Leitung in den Trottoirbereich legte, hat das TBA nämlich weder die Beschwerdeführerin angehalten, ausserhalb des Fahrbahnbereichs Zugangsschächte zu erstellen, noch hat das TBA selbst als Bauherrin entsprechende Zugangsschächte im Trottoir erstellt. Dies, weil das TBA selbst unbestrittenermassen davon ausging, dass eine Verlegung der Schächte aufgrund anderer vorhandener Leitungen nicht möglich war. Damit ist nicht nachvollziehbar, warum nun plötzlich – nach Abschluss des Strassensanierungsprojekts – eine Verlegung eventuell doch noch möglich sein sollte. Dazu kommt, dass eine nachträgliche Verlegung auch dem Sinn und Zweck der Bewilligungspflicht nach Art. 35 FMG widersprechen würde, da mit der Bewilligungspflicht gerade verhindert werden sollte, dass eine Strasse, welche erst kürzlich fertiggestellt und mit einem Deckbelag versehen wurde, kurze Zeit später zwecks Verlegung der Leitungsführung und ganzer Plattenschächte wieder grossflächig aufgerissen wird. 5.1 Umstritten ist damit noch, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf einen Zugang zu den beiden bislang unterirdischen Plattenschächten hat und wie dieser Zugang gegebenenfalls auszugestalten ist. 5.2.1 Der Regierungsrat kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 35 FMG sei kein absoluter, da Art. 35 FMG vorsehe, dass eine Bewilligung verweigert werden könne, sofern die Einrichtungen des Fernmeldedienstleisters den Gemeingebrauch des öffentlichen Grundstückes beeinträchtigen. Bei der Beurteilung eines Bewilligungsgesuches sei demnach zu prüfen, ob durch die Bewilligungserteilung die bestehende Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks behindert werde. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips seien in diesem Fall auch Nichtbewilligungen möglich. Der Bau und die Nutzung eines KES im Fahrbahnbereich würden den schlichten Gemeingebrauch der Strasse beeinträchtigen, da bei Öffnung und während den Arbeiten in den Schächten eine zumindest teilweise Strassensperrung erforderlich sei. Die fraglichen Kleineinstiegsschächte würden demnach zu einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs führen, weshalb eine Nichtbewilligung möglich sei. Im Übrigen sei die Bewilligungsbehörde befugt zu entscheiden, wo die Anbieterinnen von Fernmeldediensten innerhalb des Perimeters der Strassenanlage ihre Leitungen zu verlegen hätten (Art. 76 der Verordnung über Fernmeldedienste [FDV] vom 9. März 2007). Im betreffenden Strassenabschnitt sei unlängst ein Lärmschutzbelag eingebaut worden, und grossflächige Schachtabdeckungen hätten unliebsame Emissionen beim häufigen Überfahren zur Folge. Insofern würden sie den mit den Flüsterbelägen verfolgten Zweck vereiteln. Zudem sei nicht erstellt, dass mit der Nichtbewilligung der KES die Beschwerdeführerin ihre Aufgabe

nicht mehr wahrnehmen könne. Die von ihr angestrebten Modernisierungsmassnahmen seien bereits erfolgt und die neuen Leitungen seien verlegt worden. Als Ersatz für die KES habe das TBA der Beschwerdeführerin zwei Alternativen eingeräumt. In Frage kämen entweder die bisher bestehenden Unterflur-Plattenschächte ohne Zugang oder kreisrunde Zugänge mit einem Durchmesser von circa 60 cm. Die Beschwerdeführerin mache lediglich geltend, dass die KES eine schnelle Reaktion auf Störungen ermöglichen würden und insgesamt die kostengünstigste Variante darstellten. Gründe der Bequemlichkeit und Kosten würden jedoch nicht ausreichen, um eine Unabdingbarkeit der KES zur Erfüllung des Fernmeldeversorgungsauftrags durch die Beschwerdeführerin nachzuweisen. In Ermangelung eines entsprechenden Nachweises würden die öffentlichen Interessen der uneingeschränkten Nutzung der Kantonsstrasse und des Lärmschutzes gegenüber den betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin an der Errichtung der fraglichen Schächte überwiegen.

5.2.2 Der Regierungsrat führte in seiner Vernehmlassung vom 9. November 2016 ergänzend aus, aufgrund der Grösse der Schächte müsse bei einem effektiven Zugang zum Schacht die Fahrbahn in einer Fahrtrichtung gesperrt werden. Kantonsstrassen seien selbst in der tiefsten Kategorie "übrige Kantonsstrassen" funktional darauf ausgerichtet, Ortschaften zu verbinden und dort den Verkehr durchzuleiten, was sich schlecht mit der von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Nutzung verträge. Die Kontrollschächte seien zudem meist mindestens 1.5 Meter tief, d.h. sie würden die genannte Minimalhöhe erfüllen, um sitzend Wartungsarbeiten im Schacht vornehmen zu können. Die Beschwerdeführerin strebe mit den KES etwas an, was mit einer gewöhnlichen Leitung nichts mehr zu tun habe, sondern es handle sich dabei um eigentliche Zentralen, an die dann die Liegenschaften angeschlossen werden müssten, wozu der Schacht geöffnet werden müsse und der Strassenverkehr stundenlang behindert würde. Einstiegsschächte und Kontrollschächte, die durch eine Deckelöffnung mit Durchmesser von 60 cm abgeschlossen seien, könnten geöffnet werden, ohne dass dabei eine ganze Fahrbahn gesperrt werden müsse. Sie könnten leichter umfahren werden. Die runden Deckel könnten zudem meist so platziert werden, dass sie nicht ständig überfahren werden müssen. In Bezug auf die Lärmbelastung ergebe der vom TBA eingeholte Bericht der B. ____ vom 24. November 2014 im Mittel eine Differenz von 3 dB bei der Überfahrt mit oder ohne Schachtdeckel, was enorm sei. Auch ein im Kanton Aargau in Auftrag gegebenes Gutachten (Bericht C. ____ vom 20. Januar 2016) bestätige diese Differenz.

5.3 Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, sie ziehe das Glasfasernetz bis in einen, in der Regel vorbestehenden, verdeckten rechteckigen Plattenschacht, welcher nicht mehr als 200 Meter Entfernung zu den Nutzern aufweisen sollte. Diese vorbestehenden Plattenschächte seien in der Vergangenheit für die Spleissungen der Kupferkabel erstellt worden. In diesem Schacht würden entsprechend die Glasfaserkabel mit den bestehenden Kupferkabeln, welche zu den Wohnungen der Kunden führten, verbunden. Diese Verbindung werde mit einem optisch-elektrischen Umwandler (MicroCan) vorgenommen, welcher einerseits Elektrizität benötige und an dem andererseits entweder bei einem Störfall oder auch zu Unterhaltungszwecken bzw. zur Aufschaltung von neuen Kunden gearbeitet werden müsse. Auch wenn Störungen selten seien, müsste die Strasse bei jedem erforderlichen Zugriff auf diese Ausrüstungselemente oder bei jedem neu anzuschliessenden Haus mittels Grabarbeiten aufgebrochen werden, was den Gemeingebrauch der Strasse zusätzlich tangieren könnte. Um die Zugänglichkeit zu diesem optisch-elektrischen Umwandler sicherzustellen, ziehe sie die vorbestehenden, verdeckten rechteckigen Plattenschächte bis auf das Fahrbahnniveau hoch und verschliesse diese mit einem verschraubten, rechteckigen Schachtdeckel, welcher die Ausmasse von 0.85 Meter

auf 1.62 Meter aufweise. Müssen an dem solchermassen erstellten optisch-elektrischen Umwandler Arbeiten ausgeführt werden, könnten das Öffnen, die notwendigen Arbeiten und das Wiederverschliessen des Schachtes relativ schnell vorgenommen werden. Mitunter sei mit Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs im Umfang von wenigen Stunden zu rechnen. In Bezug auf die vom TBA genannten Alternativen sei zu beachten, dass die vorbestehenden Schächte nicht nach Belieben in das Trottoir versetzt werden könnten, da die Glasfasererschliessung in der über Jahrzehnten erstellten, vorbestehenden Infrastruktur vorgenommen werde und eine Verschiebung bedinge, dass keine Werkleitungen anderer Werkleitungsbetreiber dem Verschiebungsansinnen im Wege stünden. Sodann könnten auch nicht nach Belieben Einstiegsschächte mit runden, einen Durchmesser von 60 cm aufweisenden Schachtdeckeln erstellt werden, da diese Einstiegsschächte eine Tiefe von über 2 Metern aufweisen müssten, damit darin gearbeitet werden könne. In vielen Situationen sei der Bau solcher Schächte unmöglich, da direkt darunter Wasserleitungen lägen. Genauso verhalte es sich im vorliegenden Fall. Schliesslich sei zu beachten, dass das Hochziehen eines verdeckten, rechteckigen Plattenschachtes und dessen Verschliessen mit einem runden Schachtdeckel von 0.6 Meter Durchmesser das Problem generieren würde, dass nicht am Umwandler gearbeitet werden könnte. In der Regel, je nach Tiefe des vorbestehenden rechteckigen Plattenschachtes, werde der neue hochgezogene Kleineinstiegsschacht eine Höhe von 1.1 bis 1.3 Meter aufweisen. Die Minimalhöhe, die erforderlich sei, um sitzend Wartungsarbeiten in einem Schacht vorzunehmen, betrage jedoch ca. 1.5 Meter. Bei einem Zugang durch den Schachtdeckel von 0.6 Meter Durchmesser müssten für jegliche Arbeiten am Umwandler der Schacht aufgebrochen werden, da weder der Platz bestehe, um die Arbeiten auszuführen noch genügend Platz bestehe, um den im Schacht angeschlossenen MicroCan durch den runden 60 cm messenden Zugang herauszuheben. Die von ihr angestrebte Lösung habe nichts mit Bequemlichkeit zu tun, sondern es werde die Lösung angestrebt, welche den geringstmöglichen Einfluss auf den Gemeingebrauch habe. Auch ein Einstieg in einen Schacht mit einem Durchmesser von 0.6 Meter würde zu einer Sperrung der Strasse führen. Zudem würden grosse rechteckige Abdeckungen entgegen der Auffassung des TBA keine kürzere Lebensdauer aufweisen als runde Schachtdeckel. Sodann würden rechteckige Abdeckungen nur dann zu Rissbildung in der Strasse führen, wenn die Schachtabdeckungen nicht gemäss den Regeln der Baukunde eingesetzt würden, was im Übrigen auch für runde Abdeckungen gelte. In Bezug auf die angeführte Lärmschutzthematik sei zutreffend, dass zurzeit noch keine Möglichkeit bestehe, einen Flüsterbelag auch auf einen Schachtdeckel anzubringen. Der von ihr eingereichte Bericht der D. ____ zeige mit Messresultaten aber eindrücklich auf, dass die rechteckigen Schachtabdeckungen zu keinen hörbaren zusätzlichen Lärmbelastigungen führen würden. 5.4 Art. 35 FMG räumt das Recht auf Nutzung des Bodens generell für die Erstellung und den Unterhalt von Leitungen ein. Soweit die Beschwerdegegner vorbringen, dass es hier nicht mehr um den Unterhalt von Leitungen gehe, sondern um den Einbau von eigentlichen Zentralen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Glasfasertechnologie benötigt im Vergleich zur früheren Technologie (Kupferkabel) zwangsläufig auch neue Unterhaltsformen und die Beschwerdeführerin hat schlüssig dargelegt, dass im Unterschied zu den Kupferkabeln bei der hier umstrittenen Glasfasertechnologie ein Anspruch auf einen angemessenen Zugang zu den Plattenschächten mit MicroCan – ohne vorgängige Grabarbeiten – besteht. Insbesondere erscheint klar, dass ein Aufbruch der Strasse mittels Grabarbeiten bei jedem Zugang zu diesen Ausrüstungselementen oder bei jedem neu anzuschliessenden Haus den

Gemeingebrauch der Strasse noch erheblich mehr beeinträchtigen würde. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und der daraus folgenden möglichst geringfügigen Beeinträchtigung des Zwecks und des Gebrauchs der Strasse ergibt sich indes, dass es zulässig ist, die kleinstmögliche Dimension an Deckeln zu bewilligen, die noch den damit verbundenen Zweck erfüllen, nämlich Wartungsarbeiten zu ermöglichen. In sachverhaltlicher Hinsicht ist diesbezüglich festzustellen, dass die Sanierung des Kantonsstrassenabschnittes Grellingerstrasse in Duggingen, auf welchen sich das streitgegenständliche Gesuch, die bestehenden Plattenschächte in Kleineinstiegsschächte umzubauen, bezog, bereits im Frühsommer 2016 mit dem Einbau des Deckbelags abgeschlossen wurde und keine Zugänge zu den beiden Plattenschächten erstellt wurden. Damit lässt sich – ohne Aufbruch der Strasse – nun nicht mehr klären, wie gross und tief die Plattenschächte effektiv sind, sodass unklar bleibt, inwieweit Wartungsarbeiten bei den unterschiedlichen Zugangsvarianten möglich sind. Dies insbesondere auch, weil die vorhandenen Baupläne keinerlei Angaben zur Grösse, Tiefe und Lage der Leitungen und Schächte beinhalten. Das TBA wäre im konkreten Fall insbesondere gehalten gewesen, abzuklären, ob ein Arbeiten in den Schächten auch bei einem Zugang mit einem runden Schachtdeckel von 60 cm Durchmesser tatsächlich möglich wäre, was es unterlassen hat. Nach dem Gesagten erweist sich der Sachverhalt damit als nicht genügend erstellt. Zudem ist das TBA in seiner Bewilligungsverweigerung von einer beantragten grossflächigen Schachtabdeckung in einer rechteckigen Dimensionierung von rund 1.4 Meter auf 1.9 Meter ausgegangen. Effektiv ergibt sich aber aus den eingereichten Vorakten, dass der von der Beschwerdeführerin vorgesehene verschraubte, rechteckige Schachtdeckel lediglich die Ausmasse von 0.85 Meter auf 1.62 Meter aufweist. Damit basiert die Interessenabwägung des TBA insofern auf einem falschen Sachverhalt. Aufgrund dieser ungenügenden Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanzen kann die vorliegende Angelegenheit folglich nicht entschieden werden bzw. eine rechtskonforme Interessenabwägung wird verunmöglicht. Ebenso erweist sich der Sachverhalt in Bezug auf die angeführte Lärmproblematik als ungenügend abgeklärt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Abdeckungen in den meisten Fällen zu punktuellen Lärmemissionen führen, wobei der störende Schlag durch den Absatz zwischen Strassenbelag und dem Schacht verursacht wird. Durch einen möglichst genauen Einbau (kleiner Absatz) kann dieser störende Schlag zwar minimiert werden (vgl. Bericht C.____ vom 20. Januar 2016). Dem TBA ist jedoch zuzustimmen, dass, wenn möglich, auf Abdeckungen im Fahrbahnbereich zu verzichten ist. Für den Fall, dass sich wie vorliegend der Einbau von Schächten auf der Fahrbahn aus praktischen Gründen nicht verhindern lässt, erscheint es sodann gerechtfertigt, den Schacht, wenn möglich, so zu platzieren, dass dieser nicht im Bereich der Fahrspuren zu liegen kommt (vgl. Bericht C.____ vom 20. Januar 2016). Soweit der Regierungsrat aber in seiner Vernehmlassung vom 9. November 2016 mutmasst, bei einer realistischen Übungsanlage betreffend des Überfahrens von runden und eckigen Deckeln würden sich sicher beträchtliche Differenzen ergeben, ist darauf hinzuweisen, dass dafür jegliche konkrete Hinweise fehlen. Selbst der von ihm eingereichte Bericht C.____ vom 20. Januar 2016 kam zu einem anderen Schluss. Gemäss diesem Bericht sind die Pegelzunahmen für beide Schachttypen (rund und eckig) nämlich vergleichbar und die vorgenommenen Messungen in Zofingen deuteten darauf hin, dass aus akustischer Sicht kein grosser Unterschied zwischen den beiden Schachttypen bestehe, auch wenn sich gemäss dem Bericht die konkreten Messungen nur bedingt verallgemeinern lassen. Der vom Regierungsrat eingereichte Bericht der B.____ vom 24. November 2014 ist schliesslich in Bezug auf diese

Frage nicht aussagekräftig, zumal darin kein Vergleich zwischen runden und eckigen Deckeln erfolgt ist. Diese Messungen fanden zudem auf einem anderen Belagstyp statt. Damit ist auch in Bezug auf die Lärmbelastung nicht erstellt, dass die eckigen Abdeckungen im Vergleich zu den runden Deckeln effektiv zu einer relevanten Mehrbelastung führen. 5.5 Nach dem Gesagten fehlen notwendige Erhebungen als Grundlage der vom TBA vorzunehmenden Interessenabwägung, weshalb die gestützt auf eine unvollständige Sachverhaltsabklärung vorgenommene Interessenabwägung des TBA fehlerhaft erscheint und aufgehoben bzw. überarbeitet werden muss. Aus diesem Grund ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid nach ergänzender Sachverhaltsabklärung an das TBA zurückzuweisen.

E. 6

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt, wobei den Vorinstanzen im Falle deren Unterliegens keine Kosten auferlegt werden. Weil die Vorinstanzen unterliegen, werden im vorliegenden Verfahren keine Kosten erhoben. Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Regierungsrats Nr. 1111 vom 16. August 2016 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- wird der Beschwerdeführerin zurückgezahlt. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.